

1 Inhalt

1. Anpassungen der Steuersätze für alle Unternehmer:.....	2
1.1 Regelsteuersatz	2
1.2 Ermäßigter Steuersatz (siehe 4. ff.).....	2
2. Anpassungen der Steuersätze für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:.....	2
2.1 Umsatzsteuersatz für Speisen.....	2
2.2 Umsatzsteuersatz für Getränke	2
3. Entstehung der Umsatzsteuer – Grundlage für den richtigen Steuersatz.....	2
3.1 Lieferungen.....	3
3.2 Sonstige Leistungen.....	3
3.3 Innergemeinschaftliche Erwerbe	3
3.4 Teilleistungen	3
3.5 Bauleistungen.....	4
4. Istbesteuerung (Versteuerungen nach vereinnahmten Entgelten)	4
5. Anzahlungen/Vorauszahlungen	5
6. Jahreskarten.....	5
7. Gutscheine.....	5
7.1 Einzweckgutscheine	5
7.2 Mehrzweckgutscheine	5
8. Eingangsrechnungen	6
9. Änderung der Bemessungsgrundlage	6
10. Boni/Jahresvergütungen.....	6
11. Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen	6
12. Buchführung.....	6
13. Unrichtiger Steuerausweis.....	6
14. Kleinbetragsrechnungen (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR).....	7
15. Handelsvertreter	7
16. Differenzbesteuerung (u.a. bei Gebrauchtgüterhändlern)	7
17. Praxistipps.....	7
18. Mögliche Erleichterungen – Hoffnungsschimmer.....	7
18.1 Sonderregelung für den „B2B-Bereich“ (Unternehmer an Unternehmer).....	7
18.2 Verschiebung der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	8
19. Weiterführende Links.....	8

Einleitung:

Am 3. Juni 2020 hat sich die Regierungskoalition auf die Eckpunkte eines groß angelegten Konjunkturpakets verständigt. Es verbleibt also nur sehr wenig Zeit, um sich auf die praktischen Folgen im unternehmerischen Alltag ab dem 1. Juli 2020 vorzubereiten.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Informationen stellen den Stand des Verfahrens vom 22.06.2020 dar.

Es können sich daher noch Änderungen ergeben. Wir möchten wir Sie hiermit vorab über die wichtigsten Eckpunkte zu den Änderungen der Umsatzsteuer informieren. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf dem aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens vom 11.06.2020 (Bekanntgabe am 15.06.2020), das zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze aufgesetzt wurde:

1. Anpassungen der Steuersätze für alle Unternehmer:

1.1 Regelsteuersatz

Für alle ausgeführten Umsätze (siehe 4. ff.):

- bis zum 30.6.2020 = 19 Prozent
- ab 1.7.2020 = 16 Prozent
- ab 1.1.2021 = 19 Prozent

1.2 Ermäßigter Steuersatz (siehe 4. ff.)

Für alle ausgeführten Umsätze

- bis zum 30.6.2020 = 7 Prozent
- ab 1.7.2020 = 5 Prozent
- ab 1.1.2021 = 7 Prozent

2. Anpassungen der Steuersätze für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:

Für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen, gelten folgende Sätze:

2.1 Umsatzsteuersatz für Speisen

- bis zum 30.6.2020 = 19 Prozent (außer Haus 7 %)
- ab 1.7.2020 = 5 Prozent (Im-Haus-Umsatz und außer Haus)
- ab 1.1.2021 = 7 Prozent (Im-Haus-Umsatz und außer Haus)
- ab 30.6.2021 = 19 Prozent (außer Haus 7 %)

2.2 Umsatzsteuersatz für Getränke

- -bis zum 30.6.2020 = 19 Prozent
- ab 1.7.2020 = 16 Prozent
- ab 1.1.2021 = 19 Prozent
- ab 30.6.2021 = 19 Prozent

3. Entstehung der Umsatzsteuer – Grundlage für den richtigen Steuersatz

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und somit der Anwendung des jeweiligen Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) erbracht wird, sodass weder der Tag des Vertragsabschlusses, der Tag der Rechnungsstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich ist.

3.1 Lieferungen

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Beispiele für den anzuwendenden Steuersatz (Regelsteuersatz):

Bestellung	Lieferung	Steuersatz
15.06.2020	30.06.2020	19 %
15.06.2020	20.07.2020	16 %
15.07.2020	20.07.2020	16 %
15.06.2020	20.01.2021	19 %
15.07.2020	20.01.2021	19 %

Beispiele für den anzuwendenden Steuersatz (ermäßig):

Bestellung	Lieferung	Steuersatz
15.06.2020	30.06.2020	7 %
15.06.2020	20.07.2020	5 %
15.07.2020	20.07.2020	5 %
15.06.2020	20.01.2021	7 %
15.07.2020	20.01.2021	7 %

3.2 Sonstige Leistungen

Hierzu zählen neben Dienstleistungen aller Art auch Werkleistungen. Diese sind im Zeitpunkt der Vollendung ausgeführt. Bei Dauerleistungen (wie z.B. aus Leasing- und Mietverträgen) ist die Leistung mit dem Ende des Leistungsabschnittes ausgeführt (z.B. die Miete für eine Mietzeit vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 am 31.07.2020).

3.3 Innergemeinschaftliche Erwerbe

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats.

3.4 Teilleistungen

Kann eine Leistung insgesamt in mehrere Teilleistungen unterteilt werden, so führt der Abschluss einer Teilleistung zur Entstehung der Umsatzsteuer. Somit kann für einen Gesamtauftrag die Abrechnung mit verschiedenen Steuersätzen nötig sein. Teilleistungen müssen wirtschaftlich sinnvoll, abgrenzbar und vereinbart sein. Die Teilleistungen müssen separat abgenommen und abgerechnet werden.

Beispiele mit dem allgemeinen Steuersatz:

Beginn Teilleistung	Ende Teilleistung	Steuersatz
15.06.2020	20.06.2020	19 %
21.06.2020	20.10.2020	16 %
21.07.2020	20.10.2020	16 %

21.10.2020	20.01.2021	19 %
------------	------------	------

Wichtig:

Verträge, die als Rechnung dienen und in denen deshalb ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen sind, und Dauerrechnungen müssen geändert werden.

3.5 Bauleistungen

Ein besonderes Problem ergibt sich bei Bauleistungen. Bei diesen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt – je nach Situation – zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger führen.

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, beanstandete es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde. Zumindest wenn es dann wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19 % zum 1.1.2021 kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden.

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.

Beispiel: Vereinbarung über die Ausführung Teilleistungen abschließen

Bauherr Huber hatte 2019 einem Unternehmer U den Auftrag erteilt, auf einem ihm gehörenden Grundstück ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus für private Zwecke zu errichten. U führt eine steuerbare und steuerpflichtige Werklieferung aus, die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung (Abnahme) der Leistung. Wenn das schlüsselfertige Einfamilienhaus in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 fertiggestellt wird, unterliegt die gesamte Leistung der Umsatzsteuer von 16 %. Wird die Leistung erst ab dem 1.1.2021 ausgeführt, unterliegt die Leistung dem Regelsteuersatz von 19 %. In diesem Fall wäre es sinnvoll, vor dem 31.12.2020 eine Vereinbarung über die Ausführung von Teilleistungen abzuschließen und die bis 31.12.2020 abgeschlossenen Teilleistungen abzunehmen. Insoweit würden dann die Teilleistungen endgültig nur dem Steuersatz von 16 % unterliegen.

4. Istversteuerung (Versteuerungen nach vereinnahmten Entgelten)

Werden vor dem 1. Juli Voraus- oder Anzahlungen vereinnahmt, die sich auf Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, die nach dem 30. Juni ausgeführt werden, ist auf diese Beträge nachträglich der niedrigere Steuersatz von 16 % oder 5 % anzuwenden. Für Zwecke der Bestimmung des Steuersatzes wird die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten insoweit durchbrochen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Umstellung der Steuersätze in der Buchführung (siehe Kapitel 12) bei Nutzung der Offenen-Posten-Buchführung ggf. zu einem Mehraufwand bei der Prüfung der Belege führen.

5. Anzahlungen/Vorauszahlungen

Wenn Entgelte für ab dem 1. Juli ausgeführte Umsätze vor dem Stichtag vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich zunächst der bisherige Steuersatz anzuwenden. Später muss bei Leistungserbringung oder ggf. Schlussrechnung auf den abgesenkten Steuersatz korrigiert werden, wenn die Leistung innerhalb der sechs Monate ab Stichtag erbracht wird. Möglich ist auch eine Anzahlungsrechnung vor dem 1. Juli mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer, wenn bereits feststeht, dass die Leistung ab dem 1. Juli und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt wird. Bei Vorauszahlungen für monatliche Leistungen (wie z.B. Mieten gilt die Leistung am letzten Tag des Monats als erbracht).

Die nachfolgende Aufstellung gilt sinngemäß für den ermäßigten Steuersatz:

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuersatz der Endrechnung
Bis 30.06.2020	unerheblich	19 %
Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 (vor dem 01.01.2021)	Vor dem 01.07.2020 mit 19 %	16 % (Änderung um ./. 3 %-Punkte)
Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 (vor dem 01.01.2021)	Vor dem 01.07.2020 mit 16 % (dies ist möglich)	16 % (keine Änderung)
Nach dem 31.12.2020	Keine Anzahlung	19 %
Nach dem 31.12.2020	Anzahlung mit 16 %	19 % (Änderung um + 3 %-Punkte)
Nach dem 31.12.2020	Anzahlung mit 19 % (auch wenn Anzahlung nach dem 01.07.2020 abgerechnet wird, soweit für die Leistungserbringung feststeht, dass diese nach dem 31.12.2020 erfolgt.	19 %

Sofern es zu einer Änderung des Steuersatzes kommt, ist es sowohl möglich die Anzahlungsrechnung zu korrigieren als auch in der Schlussrechnung bei offenem Steuerausweis die Korrektur vorzunehmen.

6. Jahreskarten

Jahreskarten (z.B. Saisonkarten, Abonnements) stellen Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar, d.h. die zutreffende Umsatzsteuer entsteht erst am Ende der Laufzeit, sodass die bei Vereinnahmung bzw. Zahlung erklärte Umsatzsteuer/Vorsteuer berichtigt werden muss.

7. Gutscheine

7.1 Einweckgutscheine

Dies sind Gutscheine, bei denen bereits bei Hingabe feststeht, ob der Regelsteuersatz oder der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Die Umsatzsteuer entsteht mit Vereinnahmung des Entgelts.

Bei Einweckgutscheinen, bei denen der Leistungsort und die Höhe der Umsatzsteuer bereits bei Gutscheinausgabe bekannt sind, ist der Zeitpunkt dieser Ausgabe des Gutscheins für den Steuersatz maßgeblich. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.

7.2 Mehrweckgutscheine

Hier steht die Umsatzsteuerhöhe (19% oder 7 % bzw. 16 % oder 5 %) und der Ort der Leistung bei Ausgabe noch nicht fest. Deshalb kommt es bei Mehrzweckgutscheinen für den Steuersatz darauf an, wann die Leistung ausgeführt wird, für die der Gutschein eingelöst wird.

Bei Erstattungen von Gutscheinen ist zu beachten, dass bei Erstattungen für Gutscheine welche vor dem 01.07.2020 ausgegeben wurden, bis zum 31.08.2020 der „alte Steuersatz“ (19 % bzw. 7 %) gilt, bei ab dem 01.09.2020 erstatteten Gutscheine ist eine Berichtigung vorzunehmen.

8. Eingangsrechnungen

Für zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember ausgeführte Umsätze darf nicht der alte Steuersatz in Rechnung gestellt sein. In Höhe der Differenz läge sonst ein zu hoher Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vor, den der leistende Unternehmer schuldet, und für den der Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ausgeschlossen ist.

9. Änderung der Bemessungsgrundlage

Sofern nachträglich eine Änderung der Bemessungsgrundlage eintritt, kommt es für den anzuwendenden Steuersatz darauf an, wann die zugrundeliegende Leistung ausgeführt wurde (und nicht, wann die Änderung eingetreten ist). Bei einem Umtausch wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht und es entsteht eine neue Lieferung mit ggf. neuem Steuersatz.

10. Boni/Jahresvergütungen

Für Jahresboni ist eine Aufteilung vorzunehmen. Diese kann nach dem Verhältnis der Umsätze für die Zeiträume 01.01.-30.06.2020 bzw. 01.07.2020 bis 31.12.2020 erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen ist eine Aufteilung auf die Jahreshälften zu je 50 % zulässig.

11. Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Umsätze in der Nacht vom 30.06.2020 können bereits mit den ermäßigten Steuersätzen abgerechnet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungen.

12. Buchführung

Sofern Sie Belege selbst verbuchen oder kontieren, bitten wir die Steuerschlüssel bzw. Kontierung zu beachten bzw. uns entsprechend zu informieren. Derzeit befinden sich alle Programme noch in der Umstellung. Bei der Nutzung der DATEV-Programme erhalten Sie zeitnah nach Umsetzung Informationen hierüber. Vor Installation der neuen Programme Anfang Juli 2020 sollten Sie auf die Verbuchung von Vorläufen mit Datum ab 01.07. verzichten.

Bitte Achten Sie bei der Istversteuerung und der Nutzung von OPOS bei den Zahlungen darauf, dass die noch nicht fällige Umsatzsteuer mit dem korrekten Schlüssel ausgebucht werden muss.

Beispielsweise können Sie – ggf. anhand der Rechnungsnummern – einfach dafür sorgen, dass erkannt werden kann ob eine Rechnung mit einem Steuersatz vor dem 01.07.2020 oder ab dem 01.07.2020 gestellt wurde.

Aktuelle Informationen der Datev finden Sie u.a. hier:

<https://apps.datev.de/dnlexka/document/1018040>

13. Unrichtiger Steuerausweis

Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen (unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer, § 14c Abs. 1 UStG.). Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet. Dieser zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag

kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel:

Unternehmer U hat am 20.6.2020 eine Rechnung an einen anderen Unternehmer mit 1.000 EUR zzgl. 190 EUR Umsatzsteuer erteilt; der Leistungsempfänger zahlt die 1.190 EUR. Die Leistung wird aber erst am 1.7.2020 ausgeführt. U schuldet 16 % aus 1.190 EUR (= 164,14 EUR), die Differenz von 25,86 EUR schuldet U nach § 14c Abs. 1 UStG. Der Leistungsempfänger kann aber nur die Umsatzsteuer von 164,14 EUR als Vorsteuer abziehen. Mitunter wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den vollen (alten) gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abzieht, wenn der leistende Unternehmer die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer abführt.

Grundsätzlich ist der Unternehmer berechtigt, die Rechnung zu berichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vertragsparteien eine Netto- oder Bruttopreisvereinbarung abgeschlossen haben. Der BFH hat darüber hinaus festgestellt, dass eine wirksame Rechnungsberichtigung auch voraussetzt, dass der Zahlungsempfänger einen überhöhten Betrag an den Vertragspartner zurückzahlt.

14. Kleinbetragsrechnungen (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR)

Auch die Angabe des Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR) führt zu einem unrichtigen Steuerausweis, wenn ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen wird.

15. Handelsvertreter

Die Leistung der Handelsvertreter unterliegt, sofern sich die Entgeltvereinbarung nach den §§ 87 HGB richtet, dem ab dem 1.7.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 %, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden nach dem 30.06.2020 ausführt oder ausgeführt hat.

16. Differenzbesteuerung (u.a. bei Gebrauchtwarenhändlern)

Sofern Sie die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG anwenden, dürfen wir darauf hinweisen, dass Ihre Gewinnmarge durch die Steuersatzsenkung entsprechend steigt.

17. Praxistipps

- Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger im sogenannten „B2C“ Bereich (Business to Customer) sollten auf die Zeit nach dem 30.06.2020 verschoben (Umsatzsteuerentstehung) werden
- Soweit möglich sollte die Abrechnung von Teilleistungen zum 30.06.2020 bzw. zum 31.12.2020 erfolgen
- Die umsatzsteuerliche Minderbelastung bei Verträgen die vor dem 01.03.2020 abgeschlossen wurden kann vom Leistungsempfänger eingefordert werden. D.h. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Differenz.

18. Mögliche Erleichterungen – Hoffnungsschimmer

Die Bundessteuerberaterkammer hat der Bundesregierung Vorschläge zur Vereinfachung vorgelegt. Ob diese umgesetzt werden ist noch offen. Nachfolgend sind diese kurz dargestellt.

18.1 Sonderregelung für den „B2B-Bereich“ (Unternehmer an Unternehmer)

"Sollte der Gesetzgeber unserem Wunsch nach einer gesetzlichen Billigkeitsregelung nicht nachkommen, ist es nach unserer Auffassung dringend notwendig eine untergesetzliche Nichtbeanstandungsregelung zu schaffen, die es dem unternehmerischen Leistungsempfänger ermöglicht, aus einer aufgrund der

Steuersatzänderung falsch mit zu hoher Umsatzsteuer ausgestellten Rechnung den vollen ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen.

Aus unserer Sicht sollte diese Regelung dahingehend eingeschränkt werden, dass dies nur insoweit zulässig ist, als dass der überhöht ausgestellte Steuerbetrag auch an den leistenden Unternehmer gezahlt wurde und keine Rechnungskorrekturen erfolgen.

Gleichzeitig sollte es bei Umsätzen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen bzw. bei innergemeinschaftlichen Erwerben, nicht beanstandet werden, wenn im Übergangszeitraum versehentlich 19 % Umsatzsteuer abgeführt und korrespondiert auch der 19 %ige Vorsteuerabzug vorgenommen wird. Eine derartige Nichtbeanstandungsregelung würde einer unnötigen Belastung der Wirtschaftsteilnehmer mit steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Risiken entgegenwirken. Außerdem mindert sie den Korrekturaufwand im B2B-Bereich." (vgl. BStBK Stellungnahme)

Dies würde u.E. bedeuten, dass eine Änderung von Dauerverträgen (Mietverträgen etc.) aus Billigkeitsgründen nicht nötig wird.

18.2 Verschiebung der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung

"Im Weiteren setzen wir uns dafür ein, dass die Abgabetermine für die Umsatzsteuervoranmeldungen (Juli bis Dezember 2020) aufgrund des immensen Umstellungsaufwandes generell mindestens um einen Monat nach hinten verschoben werden – unabhängig davon, ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen, sollte es im Ermessen der Finanzverwaltung stehen, auch eine Verlängerung der Abgabefrist um 2 Monate zu ermöglichen. In diesem Falle wäre mehr Zeit für die notwendigen IT-Umstellungen in Warenwirtschaftssystemen, Buchhaltungssystemen sowie Rechnungssystemen. Die Änderungen betreffen sämtliche Steuerschlüssel und Leistungsarten (Lieferungen, Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Reverse-Charge-Umsätze, unentgeltliche Wertabgaben etc.)." (vgl. BStBK Stellungnahme)

19. Weiterführende Links

Datev e.G.:

https://www.datev.de/web/de/aktuelles/informationsseite-zur-corona-krise/?stat_Mparam=int_bp_azg_corona

Bundesministerium der Finanzen zum Konjunkturpaket:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

Bundesministerium der Finanzen „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen“:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-12-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/2-Regierungsentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=3

Ihre Kanzlei Gerber, Brandl & Kollegen

Rechtsanwälte - Steuerberater

Deidesheimer Straße 10

90469 Nürnberg

Tel.: 0911/210 100 80

Fax: 0911/210 100 81